

BAULINIENPLAN 4

Merishausen, den 10. Jan. 1980.
Namens der Gemeindevertretung
der Präsident: S. L...
der Schreiber: O. Wemer.

Vom Regierungsrat genehmigt
gemäß Regierungsentschluss
vom - 1. April 1980
Der Staatsarchivar

Ausführungsverordnung
zum Baulinienplan der Gemeinde Merishausen

Der Gemeinderat Merishausen erlässt, gestützt auf Art. 9 und Art. 11
des kantonalen Baugesetzes, zum Baulinienplan Merishausen folgende
Ausführungsverordnung:

Art. 1
Es wird unterschieden in:
1. Baulinien
2. Gestaltungsbaulinien
3. Katastrophenbaulinien

Art. 2
Vorbehaltlich der mit Gestaltungsbaulinien abgegrenzten Flächen bezeichnet
die Baulinie die Grenze, bis zu welcher die äusserste Faserkante einer
Hochhaus oder der äusserste Teil einer Tiefhaube an den öffentlichen
Grund heranrücken darf.

Die Gestaltungsbaulinie bezeichnet die Grenze, bis zu welcher die äusserste
Faserkante einer Hochhaus heranrücken darf. In der Fläche
zwischen Baulinie und Gestaltungsbaulinie sind somit nur unterirdische
Leitungen zulässig.

Art. 3
Die Baulinie wird auf die Katastrophenbaulinie verlegt, wenn die Baulinie,
die von ihr umfassen ist, zerstört wird oder in ihrer Zweckbestimmung
geändert werden soll.
Sollte diese Voraussetzungen nicht eintreten, hat die Katastrophen-
baulinie keine Rechtswirkung.

Vom Gemeinderat beschlossen am 30.1.1974.
Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 15.8.1974.

Legende:

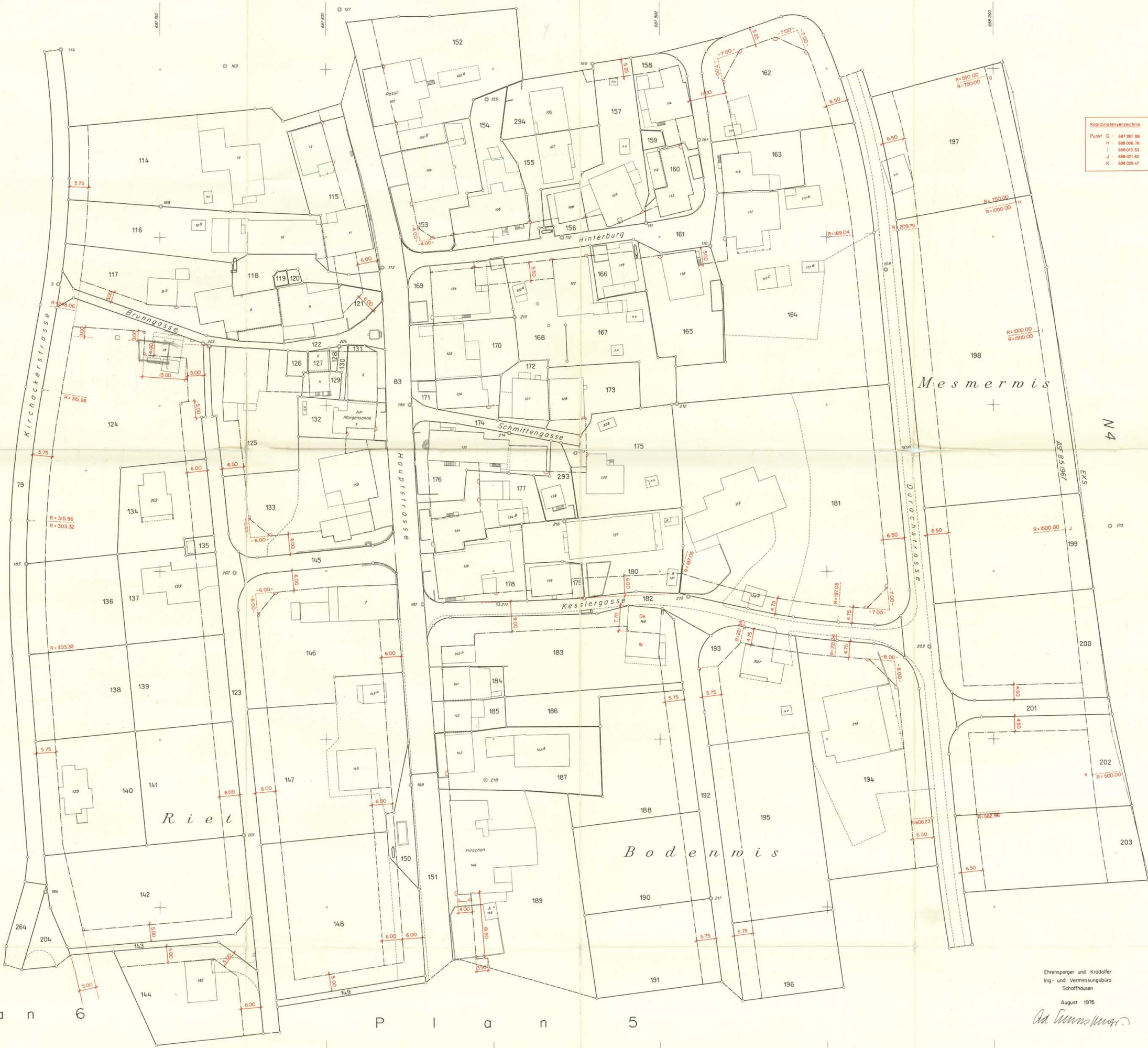
- Baulinie
- - - Gestaltungsbaulinie
- - - Katastrophenbaulinie

Konstruktions - Elemente

- Verlängerung
- rechter Winkel
- Abstand (in m)
- Radius (in m)
- Hilfslinie
- Koordinaten (in m)

Koordinatenverzeichnis

Punkt	G	687 997.88	290 598.11
	H	688 006.76	290 560.45
	I	688 013.53	290 521.99
	J	688 021.60	290 462.40
	K	688 029.47	290 388.28



Ehrensperger und Kradolfer
Ing- und Vermessungsbüro
Schaffhausen
August 1976
Ad. Tammann